



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

743-00 / 2013

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 15.03.2013 folgende neue

Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Ober-Ramstadt

(GebSFreibad)

beschlossen:

§ 1 Bereitstellung des Freischwimmbades als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ober-Ramstadt stellt das Freischwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freischwimmbades sind nach Maßgabe der Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

Dienstanschrift

Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
Darmstädter Straße 29
64372 Ober-Ramstadt
Telefon +49 6154 702-0
Telefax +49 6154 702-55
magistrat@ober-ramstadt.de
www.ober-ramstadt.de

Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag
08:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr
Mittwoch
08:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr
Dienstag und Freitag
08:00 – 13:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung

Kontoinhaber:
Gemeinschaftskasse Darmstadt
BLZ 508 501 50 (Sparkasse)
Konto-Nr.: 548 200
UST-Id.Nr.: DE11609330
Steuer-Nr.: 2607-007-226-01171



§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Tageskarten** (berechtigt nur zum einmaligen, ununterbrochenen Besuch des Bades)
 - 1.1 Erwachsene 3,00 €
 - 1.2 Kinder ab 4 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Personen in Berufsausbildung bis 25 Jahre einschl. Schüler und Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte (gegen Ausweisvorlage) 1,50 €
 - 1.3 Senioren im Besitz der Seniorencard A (Personen mit einer auf sie ausgestellten und gültigen Seniorencard A für den Bereich der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg) 1,50 €
 - 1.4 Senioren im Besitz der Seniorencard S (Für Personen mit einer auf sie ausgestellten und gültigen Seniorencard S für den Bereich der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg) Eintritt frei
 - 1.5 Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ bis 18 Jahre Eintritt frei
 - 1.6 Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18. Jahre 1,50 €
 - 1.7 Inhaber der Ehrenamts-Card bis 18 Jahre Eintritt frei
 - 1.8 Inhaber der Ehrenamtscard über 18 Jahre 1,50 €
 - 1.9 Abendtarif Erwachsene (ab 18.00 Uhr) 1,50 €
 - 1.10 Abendtarif Jugendliche (ab 18.00 Uhr) 0,70 €

- 2. Mehrtageskarten** (für zehnmaliges Betreten des Bades während der Saison)
 - 2.1 Erwachsene 25,00 €
 - 2.2 Kinder ab 4 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Personen in Berufsausbildung bis 25 Jahre einschl. Schüler und Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte gegen Ausweisvorlage 12,00 €
 - 2.3 Senioren im Besitz der Seniorencard A 12,00 €
 - 2.4 Inhaber der Jugendleitercard bis 18 Jahre Eintritt frei
 - 2.5 Inhaber der Jugendleitercard über 18 Jahre 12,00 €
 - 2.6 Inhaber der Ehrenamts-Card bis 18 Jahre Eintritt frei
 - 2.7 Inhaber der Ehrenamtscard über 18 Jahre 12,00 €

- 3a. Vergünstigter Erwerb von Dauerkarten in der Zeit vom 09. September bis zum 30. April eines Kalenderjahres**
 - 3.1 Erwachsene 75,00 €
 - 3.1.1. Familien-Saisonkarte Große Familienkarte – Ein Elternpaar mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre - 165,00 €
 - 3.1.2. Familien-Saisonkarte Kleine Familienkarte – Ein Elternteil mit mindestens einem Kind wie 90,00 €

Ziffer 3.1.1.

| | | |
|------|---|---------------|
| 3.2 | 1. Kind bis 18 Jahre | 27,50 € |
| 3.3 | 2. Kind bis 18 Jahre | 17,50 € |
| 3.4 | Weitere Kinder bis 18 Jahre | Eintritt frei |
| 3.5 | Schwerbehinderte Kinder bis 18 Jahre (bei mehreren Kindern innerhalb einer Familie rückt ein schwerbehindertes Kind auf die Position des 1. Kindes bis 18 Jahre) | Eintritt frei |
| 3.6 | Senioren im Besitz der Seniorencard A | 30.00 € |
| 3.7 | Inhaber der Jugendleitercard bis 18 Jahre | Eintritt frei |
| 3.8 | Inhaber der Jugendleitercard über 18 Jahre | 30.00 € |
| 3.9 | Inhaber der Ehrenamts-Card bis 18 Jahre | Eintritt frei |
| 3.10 | Inhaber der Ehrenamtscard über 18 Jahre | 30.00 € |
| 3.11 | Personen in Berufsausbildung bis 25 Jahre einschl. Schüler und Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte gegen Ausweisvorlage | 37,50 € |

3b. Erwerb von Dauerkarten in der Zeit vom 1. Mai bis zum 8. September eines Kalenderjahres

| | | |
|--------|---|---------------|
| 3.1 | Erwachsene | 83.00 € |
| 3.1.1. | Familien-Saisonkarte Große Familienkarte – Ein Elternteil mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre | 182.00 € |
| 3.1.2. | Familien Saisonkarte Kleine Familienkarte – Ein Elternteil mit mindestens einem Kind wie Ziffer 3.1.1. | 100.00 € |
| 3.2. | 1. Kind bis 18 Jahre | 31.00 € |
| 3.3 | 2. Kind bis 18 Jahre | 20.00 € |
| 3.4 | Weitere Kinder bis 18 Jahre | Eintritt Frei |
| 3.5 | Schwerbehinderte Kinder bis 18 Jahre (bei mehreren Kindern innerhalb einer Familie rückt ein schwerbehindertes Kind auf die Position des 1. Kindes bis 18 Jahre) | Eintritt frei |
| 3.6 | Senioren im Besitz der Seniorencard A | 33.00 € |
| 3.7 | Inhaber der Jugendleitercard bis 18 Jahre | Eintritt Frei |
| 3.8 | Inhaber der Jugendleitercard über 18. Jahre | 33.00 € |
| 3.9 | Inhaber der Ehrenamtscard bis 18 Jahre | Eintritt frei |
| 3.10 | Inhaber der Ehrenamtscard über 18 Jahre | 33.00 € |
| 3.11 | Personen in Berufsausbildung bis 25 Jahre einschl. Schüler und Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte gegen Ausweisvorlage | 42.00 € |

4. Ermäßigungen

Jugendgruppen, die am Naturfreundehaus oder Kreisjugendheim Ernsthofen eine Freizeit verbringen.

Pauschalpreis bis 10 Teilnehmer

7,00 €

Pauschalpreis über 10 Teilnehmer

14,00 €

Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson an Schultagen das Schwimmbad besuchen

1.50 €

5. Gebührenbefreiung

5.1 Kinder unter 4 Jahren an allen Tagen.

5.2 Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn in dem Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen (B) (Bl) oder (H) eingetragen ist.

5.3 Der Magistrat wird ermächtigt, in Ausnahmefällen über weitere Ermäßigungen bzw. Befreiungen zu entscheiden.

§ 4 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verlust eines Garderobenschlüssels | 20,00 € |
| 2. | Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch | 33,00 € |
| 3. | Warmdusche (Münzautomat) je Zeiteinheit | 0,50 € |
| 4. | Fön (Münzautomat) je Zeiteinheit | 0,10 € |

§ 5 Sonstiges

1. Muss das Freischwimmbad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Magistrat.
2. Wer das Freischwimmbad unberechtigt mit einer vergünstigten Eintrittskarte betritt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr von 6 € zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Ober-Ramstadt vom 18.02.2011 und die 1. Änderung der Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Ober-Ramstadt vom 30.03.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 25.03.2013

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 28.03.2013 (Ausgabe 13/2013) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 29.03.2013 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 25.03.2013

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 28.03.2013 (Ausgabe 13/2013) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit zum 29.03.2013 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 02.04.2013

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister